

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 1. März 2005

Inhalt	Seite
Kirchenverordnung über die Veränderungen der Pfarrstellen der Kirchengemeinden St. Johannis und Martin Luther, Braunschweig in der Propstei Braunschweig	18
Bekanntmachung des Kooperationsvertrages zur Quartierbildung zwischen den Kirchengemeinden Martin Luther und St. Johannis, Braunschweig	18
Kirchenverordnung über die Veränderungen der Pfarrstellen der Kirchengemeinden St. Trinitatis und Hauptkirche BMV, Wolfenbüttel in der Propstei Wolfenbüttel	19
Bekanntmachung des Kooperationsvertrages zur Quartierbildung zwischen den Kirchengemeinden St. Trinitatis und Hauptkirche BMV, Wolfenbüttel	19
Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bestimmung fester Amtssitze, der Pröpste	21
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstelle Hohegeiß mit Trautenstein in der Propstei Bad Harzburg	21
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstelle Zorge in der Propstei Bad Harzburg	21
Beschluss des Landeskirchenamtes über die Bildung des Pfarrverbandes Hohegeiß mit Trautenstein und Zorge	21
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstelle St. Peter Sudmerberg in Goslar	22
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstelle St. Johannes in Goslar	22
Bekanntmachung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes – MVG –	23
Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	23
Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 55. Änderung der Dienstvertragsordnung	23
Richtlinie über die Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit	24
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	27
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen	27
Personalnachrichten	27

**Kirchenverordnung
über die Veränderungen der Pfarrstellen der
Kirchengemeinden St. Johannis und Martin
Luther, Braunschweig in der Propstei Braunschweig
Vom 20. Januar 2005**

Auf Grund des § 67 Abs. 1 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2) und des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchengemeinden St. Johannis, Braunschweig und Martin Luther, Braunschweig in der Propstei Braunschweig werden unter einem gemeinsamen Pfarramt zusammengeführt. Sie bilden das Quartierspfarramt "St. Johannis und Martin Luther".

§ 2

- (1) Die Pfarrstellen der beiden Kirchengemeinden werden dem gemeinsamen Pfarramt zugeordnet.
- (2) Der Umfang der Pfarrstellen des gemeinsamen Pfarramtes beträgt 300 % bis zum Ausscheiden des gegenwärtigen Stelleninhabers der bisherigen Pfarrstelle Martin Luther.
- (3) Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch die Quartiersversammlung mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 3

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 20. Januar 2005

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Bekanntmachung
des Kooperationsvertrages zur Quartierbildung
zwischen den Kirchengemeinden Martin Luther
und St. Johannis Braunschweig**

Zwischen den Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Martin Luther und St. Johannis in Braunschweig wurde auf der Grundlage der §§ 72 ff. der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2) ein Quartier gebildet. Der entsprechende Vertrag wird hiermit gemäß § 72 Abs. 6 Kirchengemeindeordnung bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, 28. Januar 2005

Landeskirchenamt
Dr. Sichelschmidt

**Kooperationsvertrag zur Quartierbildung
zwischen den Kirchengemeinden Martin Luther
und St. Johannis Braunschweig**

Präambel

Die Kirchengemeinde Martin Luther und die Kirchengemeinde St. Johannis bilden mit dem vorliegenden Vertrag ein Quartier, in welchem unter Wahrung des traditionellen Profils und der Eigenständigkeit beider Gemeinden zugleich gemeinsam Verantwortung übernommen wird für die Ziele und Aufgaben der Ev.-luth. Kirche in unserem Gemeindebereich.

§ 1 Organisation

- (1) Die beiden Kirchengemeinden Martin Luther und St. Johannis sind Teil der Propstei Braunschweig und liegen einander benachbart im östlichen Teil der Stadt Braunschweig. Sie bilden ein Quartier gemäß § 72 der Kirchengemeindeordnung. Die Selbstständigkeit der Gemeinden und ihrer beiden Predigtstätten bleiben davon unberührt.
- (2) Eine Erweiterung um die Kirchengemeinde St. Magni und ihre Predigtstätte wird angestrebt.
- (3) Dem Quartier stehen zunächst drei Pfarrstellen mit vollem Dienstauftrag zu. Später notwendige Stellenreduzierungen sollen die Situation im Quartier berücksichtigen. Die Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstellen bilden ein gemeinsames Pfarramt und nehmen die pfarramtlichen Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung wahr. Sie erhalten Seelsorgebezirke zugewiesen. Diese entsprechen zunächst den bisherigen Gemeindegrenzen. Die Änderung der Aufteilung obliegt der Quartiersversammlung.

§ 2 Ziel der Quartiersarbeit

Ziel der Quartiersarbeit ist eine übergreifende Wahrnehmung der Aufgaben der Verkündigung, der Seelsorge und der Konfirmandenarbeit. Durch eine gemeinsame Abstimmung und „Spezialisierung“ soll den innerhalb der beiden Gemeinden unterschiedlichen, aber gemeindeübergreifend gleichartigen Erwartungen und Anforderungen auf Grund der Bevölkerungsstrukturen entsprochen werden.

§ 3 Quartiersversammlung

- (1) Es wird eine Quartiersversammlung gebildet, die über alle Angelegenheiten, die sich aus der Zusammenarbeit im Quartier ergeben, beschließt. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sollen nicht derselben Gemeinde angehören.
- (2) Umfang und Aufgaben der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wie Küster oder Diakon, sowie die Anstellungsträgerschaft und die Dienstaufsicht, werden durch die Quartiersversammlung festgelegt.
- (3) Die Quartiersversammlung beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden. Die Beschlüsse haben für die verbundenen Kirchengemeinden verbindliche Kraft, wenn ihnen nicht innerhalb von vier Wochen durch einen mit der Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder eines der beiden Kirchenvorstände gefassten Beschluss widersprochen wird.

§ 4 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Quartiersversammlung wird von einem der Pfarrstelleninhaber/-innen wahrgenommen. Sie muss durch die Quartiersversammlung bestätigt werden.

§ 5 Sekretariat

Es wird ein gemeinsames Pfarrbüro für beide Kirchengemeinden eingerichtet. Sitz des Sekretariates ist in den Räumen der St. Johannis-Gemeinde. Die Vergütung des/der Stelleninhabers/ der Stelleninhaberin erfolgt aus einem gemeinsamen Quartiershaushalt.

§ 6 Quartiershaushalt

Es wird ein Quartiershaushalt eingerichtet, aus der die quartiersbezogenen Finanzierungen erfolgen. Die Quartiersversammlung legt im Quartiershaushalt die Beträge der Gemeinden fest, die für die Finanzierung im Rahmen der Haushaltsführung des Quartiershaushaltes erforderlich sind. Die Beträge sollen sich auf der Grundlage der dem Quartier zugehörigen Gemeindeglieder bemessen.

§ 7 Kirchengesetzliche Regelungen

Die kirchengesetzlichen Regelungen, insbesondere die der Kirchengemeindeordnung und des Pfarrstellengesetzes, gelten für alle Angelegenheiten des Quartiers entsprechend.

§ 8 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Quartiers erfolgt durch ausdrücklichen Beschluss der Quartiersversammlung. Dieser bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (2) Erfolgt die Auflösung von Amts wegen durch das Landeskirchenamt, ist zuvor die Quartiersversammlung anzuhören.

§ 9 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Für den Kirchenvorstand	Für den Kirchenvorstand
Martin Luther	St. Johannis
Vorsitzender L.S.	Vorsitzender L.S.
Stellv. Vorsitzender	Stellv. Vorsitzender

Der Kooperationsvertrag wird gemäß § 72 Abs. 4 Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Braunschweig, den 23. Januar 2005

**Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt**

Dr. Sichelschmidt L.S.

**Kirchenverordnung
über die Veränderungen der Pfarrstellen der
Kirchengemeinden St. Trinitatis und Hauptkirche
BMV, Wolfenbüttel in der Propstei Wolfenbüttel
Vom 20. Januar 2005**

Auf Grund des § 67 Abs. 1 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2) und des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchengemeinden St. Trinitatis, Wolfenbüttel und Hauptkirche BMV, Wolfenbüttel in der Propstei Wolfenbüttel werden unter einem gemeinsamen Pfarramt zusammengeführt. Sie bilden das Quartierspfarramt „St. Trinitatis / Hauptkirche BMV“.

§ 2

- (1) Die Pfarrstellen der beiden Kirchengemeinden werden dem gemeinsamen Pfarramt zugeordnet.
- (2) Der Umfang der Pfarrstellen des gemeinsamen Pfarramtes beträgt 250 %.
- (3) Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch die Quartiersversammlung mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 3

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 20. Januar 2005

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Bekanntmachung
des Kooperationsvertrages zur Quartierbildung
zwischen den Kirchengemeinden St. Trinitatis
und Hauptkirche BMV Wolfenbüttel**

Zwischen den Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Trinitatis und Hauptkirche BMV in Wolfenbüttel wurde auf der Grundlage der §§ 72 ff. der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2) ein Quartier gebildet. Der entsprechende Vertrag wird hiermit gemäß § 72 Abs. 6 Kirchengemeindeordnung bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, 28. Januar 2005

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

Kooperationsvertrag zur Quartierbildung zwischen der Kirchengemeinde St. Trinitatis und der Kirchengemeinde der Hauptkirche BMV

Präambel

Die Kirchengemeinde St. Trinitatis und die Kirchengemeinde der Hauptkirche BMV bilden mit dem vorliegenden Vertrag ein Quartier, in welchem unter Wahrung des traditionellen Profils und der Eigenständigkeit beider Gemeinden zugleich gemeinsam Verantwortung übernommen wird für die Ziele und Aufgaben der Ev.-luth. Kirche in unserem Gemeindebereich.

§ 1 Organisation

Die Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstellen (11/2 Pfarrstellen an St. Trinitatis, zwei halbe Pfarrstellen an der Hauptkirche BMV, von denen eine halbe mit der Propststelle verbunden ist) bilden ein gemeinsames Pfarramt und nehmen die pfarramtlichen Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung wahr. Sie können sich hierbei gegenseitig vertreten. Sie erhalten Seelsorgebezirke zugewiesen.

§ 2 Ziele der Quartiersarbeit

Ziel der Quartiersarbeit ist eine übergreifende Wahrnehmung der Aufgaben der Verkündigung, der Seelsorge, der Konfirmandenarbeit sowie der Kinder- und Jugendarbeit, sowie sich ergebende weitere gemeinsame Maßnahmen.

§ 3 Quartiersversammlung

- (1) Zur Beratung und Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Quartiers treten die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden zu einer gemeinsamen Versammlung zusammen (Quartiersversammlung).
- (2) Die Quartiersversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl aller Mitglieder der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden anwesend ist. Jeder Kirchenvorstand muss dabei mindestens durch ein Drittel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder vertreten sein.
- (3) Die Quartiersversammlung beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden. Die Beschlüsse haben für die verbundenen Kirchengemeinden verbindliche Kraft, wenn ihnen nicht innerhalb von vier Wochen durch einen mit der Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder eines der beiden Kirchenvorstände gefassten Beschlusses widersprochen wird.

§ 4 Vorsitz, Stellvertretung, Geschäftsführung

- (1) Vorsitz und Stellvertretung wird durch Wahl aus der Mitte der Quartiersversammlung geregelt. Es ist dabei darauf zu achten, dass beide Kirchenvorstände paritätisch vertreten sind.
- (2) Die Geschäftsführung für das Quartier wird vom vorsitzenden oder stellvertretenden vorsitzenden Mitglied des Pfarramtes, wahrgenommen. Gehört kein Mitglied des Pfarramtes dem Vorsitz an, so wird ein Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin von der Quartiersversammlung gewählt.

§ 5 Aufgaben des Quartiers

- (1) Zu den Aufgaben des Quartiers gehört die Verantwortung für das Quartierspfarramt. Hierzu gehört auch die Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer im Quartier durch die Quartiersversammlung.
- (2) Unbeschadet der Anstellungsträgerschaft der einzelnen Kirchengemeinden trägt das Quartier auch die Mitverantwortung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Quartier, soweit ihre Aufgaben über die einzelne Gemeinde hinausgehen. Über die entsprechenden Aufgaben befindet die Quartiersversammlung.
- (3) Das Quartier übernimmt die gemeinsame Verantwortung für die Pfarrhäuser bzw. Pfarrwohnungen.
- (4) Die Quartiersversammlung beschließt über die Koordination der gemeinsam wahrgenommenen Aufgaben.

§ 6 Sekretariat

- (1) Es wird ein gemeinsames Sekretariat für beide Kirchengemeinden eingerichtet.
- (2) Der Sitz des Sekretariats wird in der Quartiersversammlung festgelegt.
- (3) Die Öffnungszeiten des Sekretariats sollen so gelegt werden, dass eine möglichst umfassende Erreichbarkeit gegeben ist.

§ 7 Quartierskasse

Es wird eine Quartierskasse eingerichtet, die Einnahmen und Ausgaben für die gemeinsamen Aufgaben vollzieht.

§ 8 Kirchengesetzliche Regelungen

Die kirchengesetzlichen Regelungen, insbesondere die der Kirchengemeindeordnung und des Pfarrstellengesetzes gelten für alle Angelegenheiten des Quartiers entsprechend.

§ 9 Fortsetzung/Auflösung

- (1) Das Quartier wird gebildet am 01.01.2005.
- (2) Die Vereinbarung über die Quartierbildung gilt für den Zeitraum von zwei Jahren und verlängert sich um jeweils zwei Jahre, wenn die Quartiersversammlung nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraumes die Auflösung des Quartiers beschließt. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.
- (3) Erfolgt die Auflösung von Amts wegen durch das Landeskirchenamt, ist zuvor die Quartiersversammlung anzuhören.

Für den Kirchenvorstand	Für den Kirchenvorstand
Hauptkirche BMV	St. Trinitatis
Wolfenbüttel, den 06.12.2004	Wolfenbüttel, 06.12.2004
Vorsitzender L. S.	Vorsitzender L.S.
Stellv. Vorsitzender	Stellv. Vorsitzender

Der Kooperationsvertrag wird kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 25. Januar 2005

**Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt**

Dr. Sichelschmidt L.S.

RS 133

**Kirchenverordnung
zur Änderung der Kirchenverordnung über die
Bestimmung fester Amtssitze der Pröpste
Vom 20. Januar 2005**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Schaffung fester Amtssitze der Pröpste im Bereich der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche vom 7. April 1959 (ABl. S. 20) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über die Bestimmung fester Amtssitze der Pröpste in der Neufassung vom 20. September 1991 (ABl. 1992 S. 95), zuletzt geändert am 16. September 2002 (ABl. S. 94), wird wie folgt geändert:

§ 1 Ziffer 12 erhält folgende Fassung:

„9. in der Propstei Wolfenbüttel eine Pfarrstelle im Umfang von 50 % des Quartierspfarramtes St. Trinitatis/Hauptkirche BMV;“

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 20. Januar 2005

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Veränderung der Pfarrstelle Hohegeiß mit
Trautenstein in der Propstei Bad Harzburg
Vom 23. November 2004**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz - PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Auf der Grundlage der Pfarrstellenbewertung wird der Umfang der Pfarrstelle Hohegeiß mit Trautenstein in der Propstei Bad Harzburg auf 50 % festgelegt. Sie bildet mit der aus der Kirchengemeinde Zorge zugeordneten Pfarrstelle die

Pfarrstelle im Pfarrverband Hohegeiß mit Trautenstein und Zorge im Gesamumfang von 100%.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. April 2005 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 23. November 2004

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Veränderung der Pfarrstelle Zorge in
der Propstei Bad Harzburg
Vom 23. November 2004**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Auf der Grundlage der Pfarrstellenbewertung wird der Umfang der Pfarrstelle Zorge in der Propstei Bad Harzburg auf 50 % festgelegt und dem Pfarrverband Hohegeiß mit Trautenstein und Zorge zugeordnet.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. April 2005 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 23. November 2004

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Beschluss
des Landeskirchenamtes
über die Bildung des Pfarrverbandes Hohegeiß mit
Trautenstein und Zorge**

Auf der Grundlage des § 67 Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2) beschließt das Landeskirchenamt nach Anhörung der betreffenden Kirchenvorstände und des Propsteivorstandes Bad Harzburg:

1. Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hohegeiß bildet mit der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde

Trautenstein und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Zorge den Pfarrverband Hohegeiß mit Trautenstein und Zorge.

2. Der Pfarrsitz dieses Pfarrverbandes ist Hohegeiß. Gleiches gilt für den Wohnsitz des Pfarrstelleninhabers oder der Pfarrstelleninhaberin.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. April 2005 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 9. November 2004

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

**Kirchenverordnung
über die Veränderung der Pfarrstelle St. Peter
Sudmerberg in Goslar
Vom 20. Januar 2005**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Auf der Grundlage der Pfarrstellenbewertung wird der Umfang der Pfarrstelle St. Peter Sudmerberg in Goslar auf 75 % festgelegt.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Wolfenbüttel den 20. Januar 2005

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Veränderung der Pfarrstelle
St. Johannes in Goslar
Vom 20. Januar 2005**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Auf der Grundlage der Pfarrstellenbewertung wird der Umfang der Pfarrstelle St. Johannes in Goslar auf 75 % festgelegt.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 20. Januar 2005

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

RS 434

**Bekanntmachung
der Verordnung zur Änderung der Wahlordnung
zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
vom 8. Dezember 2004**

Im Kirchlichen Amtsblatt der Landeskirche Hannovers wurde im Stück 13/2004 auf Seite 204 die Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen bekannt gemacht. Diese wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 17. Januar 2005

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

**Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum
Mitarbeitervertretungsgesetz der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
vom 8. Dezember 2004**

§ 1

Die Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 25. Januar 1994 (Kirchl. Amtsblatt S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Januar 2001 (Kirchl. Amtsblatt S. 53) wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Wird für mehrere Dienststellen aus den in § 1 Abs. 3 MVG genannten Bereichen auf Grund einer gemäß § 5 Abs. 2 a MVG geschlossenen Dienstvereinbarung eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gewählt, so kann durch Dienstvereinbarung die Bildung von Wahlbezirken vorgesehen werden. In der Dienstvereinbarung ist für jeden Wahlbezirk die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung festzulegen.“

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Oldenburg, den 8. Dezember 2004

**Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen**

Krug
– Vorsitzender –

RS 432

**Bekanntmachung
der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der
Konföderation evangelischer Kirchen in Nieder-
sachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungs-
gesetzes – MVG –
vom 8. Dezember 2004**

Im Kirchlichen Amtsblatt der Landeskirche Hannovers wurde im Stück 13/2004 auf Seite 204 die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes bekannt gemacht. Diese wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 17. Januar 2005

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

**Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates
der Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeiterver-
tretungsgesetzes – MVG –
vom 8. Dezember 2004**

Auf Grund des § 19 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird im Benehmen mit dem Präsidium der Synode die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz -MVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (KABl. S. 87) zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 11. März 2000 (KABl. S. 100) wird wie folgt geändert:

In § 5 wird folgender Absatz 2 a) eingefügt:

„Haben mehrere beteiligte Dienststellen aus den in § 1 Abs. 3 genannten Bereichen eine im Wesentlichen einheitliche Leitung im Sinne von § 4 Abs. 1 oder sind Leitungen im

Sinne von § 4 Abs. 1 aus mehreren Dienststellen durch Verfassung, Gesetz, Satzung, Ordnung oder Vertrag jeweils derselben Leitung im Sinne von § 4 Abs. 1 einer weiteren Dienststelle weisungsgebunden unterstellt oder handelt es sich um verbundene Unternehmen entsprechend § 15 Aktiengesetz, so kann die Bildung und Zusammensetzung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung durch Dienstvereinbarung geregelt werden. Die Dienstvereinbarung wird nur wirksam, wenn die Mitarbeiterschaften der beteiligten Dienststellen vorher in getrennten Mitarbeiterversammlungen zustimmen. Die Dienstvereinbarung ist für eine Geltungsdauer längstens bis Ablauf der regulären Amtszeit der auf Grund der Dienstvereinbarung gewählten gemeinsamen Mitarbeitervertretung zu befristen. Soll nach Ablauf der Geltungsdauer erneut eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gewählt werden, so kann die vor der Wahl noch amtierende gemeinsame Mitarbeitervertretung die Dienstvereinbarung nach Satz 1 mit Wirkung für alle beteiligten Dienststellen schließen, die nur wirksam wird, wenn die Mitarbeiterschaften aller beteiligten Dienststellen in getrennten Mitarbeiterversammlungen zustimmen.“

§ 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Januar 2005 in Kraft

Oldenburg, den 8. Dezember 2004

**Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen**

Krug
– Vorsitzender –

RS 461

**Bekanntmachung
des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen
Kommission vom 01. Dezember 2004 über die
55. Änderung der Dienstvertragsordnung**

Die Geschäftsstelle der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat den nachstehenden Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 01. Dezember 2004 über die 55. Änderung der Dienstvertragsordnung am 31. Dezember 2004 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 205) bekannt gemacht.

Zuletzt geändert wurde die Dienstvertragsordnung durch die 54. Änderung vom 16. September 2004 auf Grund des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Amtsblatt 2005, S. 11).

Wolfenbüttel, den 24. Januar 2005

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

55. Änderung der Dienstvertragsordnung Vom 1. Dezember 2004

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 52), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 161), zuletzt geändert durch die 54. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 16. September 2004 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 172), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. § 2b erhält die folgende Fassung:

„§ 2b

Zuwendungstarifverträge

(1) Die von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder ausgesprochenen Kündigungen der Tarifverträge über eine Zuwendung sowie die ergänzenden Regelungen des Landes Niedersachsen zur Zahlung einer Zuwendung werden wirksam.

(2) Die Kündigung der jeweiligen Tarifverträge ist für ein Dienstverhältnis, das am 31. März 2004 bestanden hat und über den 1. April 2004 fortbesteht, unbeachtlich. Insoweit sind die Tarifverträge mit der Maßgabe anzuwenden, dass der in der Protokollnotiz bzw. Protokollerklärung Nr. 1 zu § 2 der Tarifverträge genannte Bemessungssatz für die Zuwendung

a) vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2005 30 v. H.

b) vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2006 20 v. H.

beträgt.

Satz 2 Buchstabe a) gilt nicht, wenn das Dienstverhältnis mit Wirkung während des Jahres 2005 betriebsbedingt gekündigt wird. Satz 2 Buchstabe b) gilt nicht, wenn das Dienstverhältnis mit Wirkung während des Jahres 2006 betriebsbedingt gekündigt wird.

(3) Für das Jahr 2007 gilt Folgendes:

a) Die Tarifverträge über eine Zuwendung sind nicht anzuwenden.

b) Angestellte der Vergütungsgruppen X bis V c und Kr. I bis Kr. VI und Arbeiter erhalten neben ihrer Vergütung oder ihrem Lohn für den Monat Juli eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 120 Euro. § 34 Abs. 1 Satz 1 BAT und § 30 Abs. 2 MTArb gelten entsprechend.

c) Angestellte und Arbeiter erhalten neben ihrer Vergütung oder ihrem Lohn für den Monat Juli für jedes Kind, für das ihnen in Bezug auf den Monat Juli ein Orts- oder Sozialzuschlag gewährt wird, eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 25,56 Euro.

(4) Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für ein Dienstverhältnis, das nach dem 31. März 2004 im unmittelbaren Anschluss an ein bestehendes Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zu einem Anstellungsträger im Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung begründet wird, wenn das zuvor bestehende Dienst- oder Ausbildungsverhältnis bereits am 31. März 2004 bereits bestanden hat oder mehrere vorhergehende Dienst- oder Ausbildungsverhältnisse zu Anstellungsträgern im Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung ununterbrochen bis zu diesem Zeitpunkt zurückreichen.“

2. Nach § 2 c wird folgender neuer § 2 d eingefügt:

„§ 2d

Urlaubsgeldtarifverträge

Die Tarifverträge über ein Urlaubsgeld finden keine Anwendung.“

3. §§ 23 und 38 werden aufgehoben.

§ 2

In-Kraft-Treten, Außerkräftreten

1. § 1 Nr. 1 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

2. § 1 Nr. 2 und 3 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Hannover, den 1. Dezember 2004

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Dr. Fischer

Richtlinie über die Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit

Das Landeskirchenamt beschließt aufgrund des Artikels 87 Abs. 1 Buchstabe c der Verfassung der Landeskirche nachstehende Richtlinie:

1. Förderungsgrundsätze

1.1. Maßnahmen der evangelischen Jugendarbeit mit Schulkindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gemäß Anlagen 1 bis 5 zu dieser Kirchenverordnung werden durch Zuschüsse gefördert.

1.2. Zuschüsse werden für Teilnehmende aus dem Gebiet der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig gewährt. Teilnehmende der Partnerkirchen der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig können in der Abrechnung berücksichtigt werden.

1.3. Zuschüsse nach dieser Kirchenverordnung werden nachrangig gewährt; die Ausschöpfung sämtlicher Zuschussmöglichkeiten – auch anderer kirchlicher Träger – wird vorausgesetzt. Zuschüsse aus Mitteln des landeskirchlichen Haushalts nach Maßgabe anderer Förderrichtlinien schließen eine Förderung nach dieser Richtlinie aus.

- 1.4. Zuschüsse werden nur an Maßnahmenträger gezahlt, die sich aus eigenen Haushaltsmitteln an der Finanzierung der Maßnahmen mit mindestens 0,50,- EUR pro Tag und pro teilnehmender Person beteiligen.
- 1.5. Die Art der Förderung ist grundsätzlich eine Anteilsförderung. Übersteigt der Zuschussbetrag die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben, erfolgt die Bezuschussung nur in Höhe des tatsächlichen Differenzbetrages.
- 1.6. Die Zuschüsse sind zweckgebunden.
- 1.7. Zuschüsse nach dieser Richtlinie können nur im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.
- 1.8. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach den Anlagen 1 bis 5 zu dieser Kirchenverordnung.

2. Antragsverfahren

- 2.1. Antragsberechtigt sind Maßnahmenträger der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit im Gebiet der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig. Als Träger im Sinne dieser Richtlinie gelten:
 - Kirchengemeinden, Propsteien, landeskirchliche Dienststellen und Einrichtungen;
 - eigenständige Jugendgruppen und -verbände, die in der Jugendkammer der Landeskirche vertreten sind;
 - weitere Träger evangelischer Jugendarbeit im Gebiet der Landeskirche, die mit der Landeskirche verbunden sind, auf Beschluss des Landeskirchenamts nach Anhörung des Vorstands der Jugendkammer der Landeskirche.
- 2.2. Die Zuschüsse werden beim Landeskirchenamt, Referat 21, beantragt. Dort sind auch die für das Antragsverfahren notwendigen Formulare erhältlich.
- 2.3. Für Maßnahmen, die im Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni beginnen, müssen Einzelanträge für alle geplanten Maßnahmen bis zum 30. November des Vorjahres mit folgenden Angaben eingereicht werden:
 - voraussichtliche Teilnehmerzahl, aufgeschlüsselt nach Maßnahmeteilnehmern bzw. -teilnehmerinnen, Begleitpersonen, Leiter/-in
 - voraussichtliche Ausgaben und Einnahmen (Kosten- und Finanzierungsplan)
 - Angaben über Anzahl, Dauer und Themen von Arbeitseinheiten

Für Maßnahmen, die im Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember beginnen, müssen die Einzelanträge bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres eingereicht werden.
- 2.4. Nach Prüfung aller eingegangenen Anträge erhalten die beantragenden Maßnahmenträger bis Ende Dezember bzw. bis Ende Juni eines jeden Jahres eine Mitteilung über die vorläufig bereitgestellten Zuschussmittel.
- 2.5. Nach Antragsschluss eingegangene Zuschussanträge können nur im Rahmen noch verfügbarer Restmittel zum Halbjahresende gefördert werden.

3. Verwendungsnachweis/Abrechnungsverfahren

- 3.1. Spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Maßnahme sind zur Abrechnung folgende Unterlagen einzureichen:
 - Teilnehmerliste. Aus der Teilnehmerliste müssen sich Name, Alter, Anschrift und die Anwesenheitstage ergeben. Die Teilnehmer müssen ihre Teilnahme an der Maßnahme durch Unterschrift bestätigt haben.
 - Zahlenmäßiger Nachweis der Ausgaben und Einnahmen;
 - Nachweis über Anzahl, Dauer und Themen von Arbeitseinheiten

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird der Zuschussbetrag endgültig festgestellt und umgehend ausgezahlt.
- 3.2. Nach Fristablauf eingereichte Abrechnungen können in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden. Eine über den Antrag hinausgehende nachträgliche Bewilligung erhöhter Zuschüsse ist nicht möglich.
- 3.3. Das Landeskirchenamt kann Kopien sämtlicher abrechnungsrelevanter Belege der Maßnahme zur Einsichtnahme und Prüfung anfordern. Eine vom Antrag abweichende Verwendung der Zuschussmittel kann zu Rückforderungen führen.

4. In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

- 4.1. Diese Richtlinie gilt ab 1. Januar 2005. Gleichzeitig treten die Richtlinie für die Bezuschussung von Maßnahmen der Jugendarbeit in der Landeskirche vom 19. November 2001 und die Richtlinie zur Förderung von Veranstaltungen evangelischer Jugendarbeit mit biblisch-theologischem Inhalt vom 27. November 2001 außer Kraft.
- 4.2. Anträge für Maßnahmen, die im Jahr 2004 stattgefunden haben, werden bis 15. Januar 2005 entgegengenommen und gemäß der bisher geltenden Richtlinien entschieden.
- 4.3. Für Maßnahmen, die im Zeitraum 1. Januar 2005 bis 30. Juni 2005 beginnen, gilt als Antragsfrist im Sinne der Ziffer 2.3 dieser Richtlinie der 31. Januar 2005. Eine verbindliche Zuschusszusage erfolgt bis zum 15. Februar 2005.

Anlagen

Anlage 1: Förderung Kinder- und Jugendfreizeiten

Freizeiten mit gemeinschaftsförderndem Charakter außerhalb der Sommerferien, an denen Schulkinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs teilnehmen, werden wie folgt bezuschusst:

1.1 Wochenend- und Kurzfreizeiten

mit mindestens einer, höchstens vier Übernachtungen und Beginn vor 18.00 Uhr sowie Ende nach 12.00 Uhr: Zuschuss bis zu 1,60 EUR pro Tag und teilnehmende Person.

1.2 Längere Freizeiten im Inland oder dem europäischen Ausland

bis höchstens vierzehn Tage, wobei An- und Abreisetag als ein Tag gerechnet werden: Zuschuss bis zu 1,30 EUR pro Tag und teilnehmende Person.

Bezuschusst werden Maßnahmen mit mindestens sechs und höchstens fünfzig Teilnehmenden. Pro angefangene sechs Teilnehmende kann eine Begleitperson (Leiter/-in, Mitarbeiter/-in) abgerechnet werden.

Nicht gefördert werden Maßnahmen des Konfirmandenunterrichts und Maßnahmen mit Schulklassen.

Anlage 2: Förderung Seminare und Gruppenleiterschulungen mit religionspädagogischem oder biblisch-theologischem Inhalt

Seminare der Jugendbildungsarbeit und der Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen der Kinder- und Jugendarbeit mit religionspädagogischem oder biblisch-theologischem Inhalt, an denen Jugendliche ab 13 Jahren und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs teilnehmen, werden wie folgt bezuschusst:

Bis höchstens sechs Übernachtungen und Beginn vor 18.00 Uhr sowie Ende nach 12.00 Uhr: Zuschuss bis zu 4,00 EUR pro Tag und teilnehmende Person.

Bezuschusst werden Maßnahmen mit mindestens sechs und höchstens fünfzig Teilnehmenden. Pro angefangene sechs Teilnehmende kann eine Begleitperson (Leiter/-in, Mitarbeiter/-in) abgerechnet werden.

Förderungsvoraussetzung ist der Nachweis von mindestens sechs Arbeitseinheiten zu je 45 Minuten bei Tagesveranstaltungen, von mindestens acht Arbeitseinheiten zu je 45 Minuten bei Seminaren mit einer Übernachtung und von mindestens sechs Arbeitseinheiten zu je 45 Minuten pro ganzem Aufenthaltstag – An- und Abreisetag als ein ganzer Aufenthaltstag gerechnet – bei Seminaren mit mehr als einer Übernachtung.

Nicht gefördert werden Maßnahmen des Konfirmandenunterrichts und Maßnahmen mit Schulklassen sowie Lehrgänge mit rein sportlichem, rein technischem oder rein musischem Charakter (z. B. Sportveranstaltungen, Konzerte, Theaterworkshops, Werk-, Bastel- oder Fotokurse, die ausschließlich handwerkliche bzw. technische Fähigkeiten vermitteln).

Anlage 3: Förderung Kinder- und Jugendchorfreizeiten

Freizeiten von Kinder- und Jugendchören mit mindestens einer Übernachtung, an denen Schulkinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs teilnehmen, werden wie folgt bezuschusst:

Bis höchstens drei Übernachtungen und Beginn vor 18.00 Uhr sowie Ende nach 12.00 Uhr: Zuschuss bis zu 4,00 EUR pro Tag und teilnehmende Person.

Bezuschusst werden Maßnahmen mit mindestens sechs und höchstens fünfzig Teilnehmenden. Pro angefangene sechs Teilnehmende kann eine Begleitperson (Leiter/-in, Mitarbeiter/-in) abgerechnet werden.

Förderungsvoraussetzung ist der Nachweis von mindestens acht Probeneinheiten zu je 45 Minuten bei Freizeiten mit einer Übernachtung und von mindestens sechs Probeneinheiten zu je 45 Minuten pro ganzem Aufenthaltstag – An- und Abreise-

tag als ein ganzer Aufenthaltstag gerechnet – bei Freizeiten mit mehr als einer Übernachtung.

Anlage 4: Förderung gottesdienstlicher, missionarischer und ökumenischer Kinder- und Jugendveranstaltungen

Gottesdienstliche, missionarische und ökumenische Kinder- und Jugendveranstaltungen, an denen Schulkinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs teilnehmen, werden wie folgt bezuschusst:

Bis höchstens drei Tage: Zuschuss bis zu 50,00 EUR pro Tag bei einem Veranstaltungsträger, bis zu 100,00 EUR bei Veranstaltungen in Kooperation mehrerer Träger.

Gefördert werden insbesondere Jugendgottesdienste, ökumenische Treffen, Bibeltage und -wochen, Evangelisationen. Die Maßnahmen müssen sich aus der kontinuierlichen Arbeit durch ihre besondere Bedeutung herausheben (wie z. B. Propsteijugendtreffen, Informations- und Werbeveranstaltungen, Ferienmaßnahme).

Förderungsvoraussetzung sind mindestens drei Stunden Veranstaltungsdauer ohne Vor- und Nachbereitung, Auf- und Abbau pro Tag.

Nicht gefördert werden Maßnahmen des Konfirmandenunterrichts und Maßnahmen mit Schulklassen.

Anlage 5: Förderung sozialdiakonischer Jugendveranstaltungen

Sozialdiakonische Jugendveranstaltungen, an denen Jugendliche ab 13 Jahren und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs teilnehmen, werden wie folgt bezuschusst:

Bis höchstens drei Tage: Zuschuss bis zu 50,00 EUR pro Tag bei einem Veranstaltungsträger, bis zu 100,00 EUR bei Veranstaltungen in Kooperation mehrerer Träger.

Gefördert werden Maßnahmen, die die Wahrnehmung der gesellschaftlichen Verantwortung fördern, sozialdiakonische Aktivitäten, die von Jugendlichen getragen werden (z. B. Arbeit mit Randgruppen, mit ausländischen Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerinnen, mit Behinderten, Einsätze in Krankenhäusern und diakonischen Einrichtungen) sowie Maßnahmen der Evangelischen Jugend zur Förderung der Integration junger Menschen in Gesellschaft und Arbeitswelt. Die Maßnahmen müssen sich aus der kontinuierlichen Arbeit durch ihre besondere Bedeutung herausheben (wie z. B. Propsteijugendtreffen, Informations- und Werbeveranstaltungen, Ferienmaßnahme).

Förderungsvoraussetzung sind mindestens drei Stunden Veranstaltungsdauer ohne Vor- und Nachbereitung, Auf- und Abbau pro Tag.

Nicht gefördert werden Maßnahmen des Konfirmandenunterrichts und Maßnahmen mit Schulklassen.

Wolfenbüttel, den 14. Dezember 2004

Landeskirchenamt

Kollmar

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Pfarrstelle St. Petri Jerxheim mit Beierstedt und Dobbeln im Umfang von 100 %.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 31. März 2005 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Pfarrstelle St. Katharina Groß Biewende mit St. Martin Klein Biewende, St. Stephanus Kissenbrück und St. Nicolai Neindorf im Umfang von 100 %.

Es besteht ein Patronat. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 31. März 2005 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Pfarrstelle Hedeper mit Kalme und Seinstedt im Umfang von 50 %.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen sind bis zum 31. März 2005 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden Hedeper, Kalme und Seinstedt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Pfarrstelle Schliestedt, Warle und Watzum im Umfang von 50 %.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 31. März 2005 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Pfarrstelle St. Trinitatis Rühme – Veltenhof im Umfang von 100 %.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Die Pfarrstelle im Norden von Braunschweig zählt ca. 2200 Gemeindeglieder. Die Gemeinde verfügt über ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten, vielfältigen Räumlichkeiten für gemeindliche Aktivitäten und drei Teilzeitmitarbeiterinnen (Sekretärin, Kirchenvögtin und Kirchenmusikerin). Die Gemeinde ist der Verwaltungsstelle des Kirchenverbandes Braunschweig angeschlossen. St. Trinitatis ist eine lebendige Kirchengemeinde mit einem engagierten Kirchenvorstand und aktiven, ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Kirchengemeinde wünscht sich von der Bewerberin/dem Bewerber, dass sie/er überzeugend auf Menschen zugeht, Aufgeschlossenheit gegenüber den bestehenden Gruppen zeigt, eine gute Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand anstrebt und sie/er neue Impulse und Ideen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen setzt. Außerdem wird erwartet, dass die Kooperation mit den Nachbargemeinden gepflegt und weiter ausgebaut wird. In dem Ortsteil Veltenhof ist eine große reformierte Gemeinde ansässig. Aufgabe der Bewerberin/des Bewerbers wird es sein, hinsichtlich der Bedeutung der lutherischen Gemeindeglieder in Veltenhof die Zusammenarbeit mit der reformierten Gemeinde zu intensivieren. Bewerbungen sind bis zum 31. März 2005 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle Winnigstedt mit Roklum und Wetzleben mit Pfarrerin Sabine Behrens und Pfarrer Woldemar Fla-**

ke in Stellenteilung ab 1. Februar 2005, bisher dort Pfarrerin auf Probe und Pfarrer.

Die **Pfarrstelle St. Lorenz Schöningen mit Pfarrer Dr. Peter Hennig** ab 1. Februar 2005, bisher Pfarrer in den Gesamtkirchlichen Diensten.

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe Altenheimseelsorge in Braunschweig im Umfang von 50 %** ab 15. Februar 2005 mit **Pfarrerinnen Tatjana Flache-Brandt**, bisher Stelle für Altenheimseelsorge in der Landeskirche.

Die **Pfarrstelle St. Markus Reislingen-Neuhaus Bezirk II im Umfang von 50 %** ab 1. März 2005 mit **Pfarrerinnen Marion Bohn**, bisher Stelle für die Seelsorge im Krankenhaus Wolfsburg.

Die **Pfarrstelle Grafhorst mit Danndorf** ab 1. März 2005 mit **Pfarrer Thomas Becker**, bisher Rühme.

Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle St. Stephani Goslar Bezirk I (Nord)** ab 1. Februar 2005 mit **Pfarrer Reinhard Brückner**, zusätzlich zu St. Stephani Goslar Bezirk II (Süd).

Wahrnahme der **Pfarrstelle St. Georg Volkersheim mit Schlewecke und Werder** in Stellenteilung ab 1. Januar 2005 mit **Pfarrer Marcus Bertram**, bisher dort **Pfarrer auf Probe**.

Personalnachrichten

Landeskirchenamt

Herr **Jens Lehmann** wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2005 für die Dauer von vier Jahren **zum Datenschutzbeauftragten der Landeskirche** bestellt.

Propsteien

Pfarrer Martin Fiedler, Bad Harzburg, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2005 **zum Stellvertreter der Pröpstin der Propstei Bad Harzburg** ernannt.

Ruhestand

Pfarrer Ulrich Wiesjahn, Goslar, ist mit Ablauf des 31. Januar 2005 in den Ruhestand getreten.

Pfarrer Werner Borchert, Sickinge, ist mit Ablauf des 31. Januar 2005 in den Ruhestand getreten.

Verstorben

Propst i. R. Kirchenrat Gerhard Frühling ist am 20. Dezember 2004 verstorben.

Wolfenbüttel, 1. März 2005

Landeskirchenamt

Müller